

☒ Öffentliche Sitzung

☐ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreisausschuss

10.12.2025

Kreistag

17.12.2025

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW im Bereich Jugend
--

Sachbearbeiter: Herr Firmenich

Tel.: 624

Abt.: 51

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.
Produkt: Zeile:

☒ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.
Produkt: Zeile:

gez.
Hessenius

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Die Kompensation des über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsbedarfs erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung, ggf. durch Inanspruchnahme des Eigenkapitals bzw. der Liquidität.

☐ Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) stimmt der Kreistag über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Budget 200 510 (Jugend) in Höhe von bis zu 2.500.000 € zu.

Begründung:

Die derzeitige Prognose des Jahresergebnisses 2025 geht von einem Mehrbedarf im Budget Jugend in Höhe von 2.200.000 € aus. Hiervon sind 580.000 € außerplanmäßige Aufwendungen für das Projekt Klassenassistenzen (s.u.). Diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, sofern sie unabweisbar sind. Vorliegend besteht sowohl eine sachliche als auch eine zeitliche Unabweisbarkeit, eine Handlungsalternative ist nicht gegeben.

Die Kompensation des über- und außerplanmäßigen Mehrbedarfs soll jeweils im laufenden Jahr gewährleistet sein. Die Deckung erfolgt voraussichtlich im Rahmen der Gesamtdeckung im Sinne von § 20 KomHVO NRW, alternativ durch Inanspruchnahme des Eigenkapitals bzw. der Liquidität.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2025. Demnach bedarf ein erheblicher Mehrbedarf der Zustimmung des Kreistages. Nach § 9 Abs. 1 der Haushaltssatzung des Jahres 2025 ist eine Verschlechterung eines Budgetansatzes erheblich, sofern sie einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt.

Aufgrund von erforderlichem Abstimmungs- und Ermittlungsbedarf konnte eine rechtzeitige Vorlage zum Jugendhilfeausschuss nicht erfolgen. Der Mehrbedarf konnte erst im Anschluss verifiziert werden.

Der unabweisbare Mehrbedarf im Leistungsbereich gliedert sich wie folgt:

Unterhaltsvorschuss (341 01):

Aufgrund leicht geänderter Fallzahlen wird insgesamt von einer Verbesserung in Höhe von ca. 70 T€ auszugehen sein.

Erziehungsberatung (363 01):

Die nach Auffassung des Landes freiwillige Förderung der kommunalen Erziehungsberatungsstellen in Höhe von bisher 10 T€/Vollzeitkraft wurde zum 01.01.2025 in Höhe von ca. 65 T€ eingestellt. Die Beendigung der Förderung wurde erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2025 mitgeteilt. Inclusive eines Rückgangs der vom Land weiter geförderten Kooperationsgespräche mit den Familienzentren ist ein Minderertrag in Höhe von ca. 70 T€ zu erwarten.

Budget 200 510 002:

Verschlechterungen im Produkt 362 01 (Kinder- und Jugendarbeit: ca. 38 T€) werden durch Verbesserungen in den Produkten 369 07 (Jugendsozialarbeit: ca. 15 T€) und 362 03 (Allgemeine Förderung der Erziehung: ca. 18 T€) fast aufgefangen.

Im Produkt 369 08 (Schulsozialarbeit) ist mit einer Verschlechterung in Höhe von ca. 307 T€ zu rechnen, die im Wesentlichen auf Folgendes zurückzuführen ist.

Mit Rundschreiben 556/25 teilte der Landkreistag am 30.09.2025 mit, dass das Land im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2026 eine Änderung des Inklusionsfördergesetzes in den Landtag eingebracht hat. Aufgrund der beabsichtigten Änderung ist davon auszugehen, dass die „Kreise de facto keine Mittel aus der Inklusionspauschale mehr erhalten“. Die Regelung soll rückwirkend ab 01.08.2025 gelten. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 war für das Schuljahr 2025/2026 die Inklusionspauschale mit ca. 730 T€ berücksichtigt.

Insgesamt ist im Budget 200 510 002 von einer Verschlechterung von rd. 312 T€ auszugehen.

Ambulante Hilfen zur Erziehung < 18 (363 09):

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 wurde davon ausgegangen, dass sich die von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlene Befristung der ambulanten Hilfen spätestens im 2. Halbjahr aufwandsmindernd mit 280 T€ auswirkt. Eine Auswirkung ist bisher nicht erkennbar. Vielmehr ist die Fallzahl noch angestiegen, so dass insgesamt von einer Verschlechterung von ca. 510 T€ ausgegangen wird.

Stationäre/Teilstationäre Hilfen zur Erziehung <18 (363 10):

Es wird insgesamt eine Verschlechterung von 2.040 T€ erwartet, die aufgrund des finanzstatistisch neu eingerichteten Produkts 369 09 (Hilfe für junge Volljährige) aber in direktem Zusammenhang mit den dortigen Verbesserungen in Höhe von rd. 890 T€ (s.u.) betrachtet werden müssen.

Mehraufwendungen im Bereich der Heimerziehung von 1.250 T€ stehen Minderaufwendungen bei Produkt 369 09 in Höhe von 920 T€ gegenüber. Die verbleibende Verschlechterung in Höhe von 330 T€ (ca. 2,1 %) ist bei stabiler Fallzahl auf intensivere Hilfen (Bedarf wie Kosten) zurückzuführen.

In der Vollzeitpflege ergibt sich bei Betrachtung beider Produkte insgesamt eine Verschlechterung von rd. 280 T€ (Produkt 363 10: +350 T€; Produkt 369 09: - 70 T€; ca. 4,2 % der Ansätze). Im Laufe des Jahres ist die Belegung (kosten-)intensiverer Hilfen in Erziehungsstellen um ca. 50 % (ca. 15 Kinder) angestiegen. Der Anstieg ist u.a. darauf zurückzuführen, dass zum einen die Zahl der Pflegestellen rückläufig ist, diese zum anderen aber auch durch landes- oder bundesweit tätige Erziehungsstellenträger angesprochen und abgeworben werden.

Des Weiteren werden Mehraufwendungen im Bereich der Erstattungen in Höhe von 440 T€ (s.u.), der Kosten für Gerichts- und Sachverständige (Dolmetscher) von 30 T€ sowie Minderaufwendungen im Bereich der Tagesgruppen (70 T€), der Intensiv sozialpädagogischen Einzelbetreuung (90 T€) und weiteren Sachkosten (insg. ca. 20 T€) erwartet. Die Erträge aus Kostenbeiträgen, Kindergeld, Renten, BAföG, etc. reduzieren sich voraussichtlich um 140 T€ (ca. 6,8 %).

Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige (363 11):

Aufgrund der leicht rückläufigen Fallzahl reduziert sich die fallbezogene Sachkostenpauschale des Landes um ca. 20 T€.

Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung (364 01):

Aktuell wird von einer Gesamtverschlechterung in Höhe von 1.338 T€ ausgegangen. Diese ist im Wesentlichen auf weiter steigende Zahlen für Integrationshelfer (Schulbegleitungen) zurückzuführen. Der seitens der Verwaltung vorgeschlagene Ansatz von 8.250 T€ wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen pauschal um 500 T€ abgesenkt. Auf der Basis der bisher bewilligten Hilfen wird von einem Ergebnis von ca. 8.800 T€ und damit von einer Verschlechterung von 1.050 T€ ausgegangen. Die Fachabteilung sieht sich neben steigenden Anträgen weiterhin einem hohen Druck durch Ärzte, Schulen und Eltern ausgesetzt. Bundesweit sind steigende Fallzahlen zu verzeichnen.

Dazu kommen steigende Aufwendungen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe (170 T€), der weiteren ambulanten Eingliederungshilfe (40 T€), der Autismustherapien (10 T€) sowie der LRS-Therapie (5 T€), die ebenfalls auf Fallzahlensteigerungen zurückzuführen sind. Die Erträge aus Kostenbeiträgen, Kindergeld, Renten, BAföG, etc. reduzieren sich voraussichtlich um 60 T€. Schließlich verschlechtern sich die Aufwendungen in Zeile 16 (3 T€).

Hilfen für junge Volljährige (369 09):

Das Produkt wurde aufgrund der geänderten finanzstatistischen Zuordnungen neu eingerichtet. Aufgrund fehlender Erfahrung bezüglich der Trennung von Hilfen für minderjährige Kinder und volljährige junge Menschen wurde dieses falsch prognostiziert. Das Produkt wird mit einer voraussichtlichen Verbesserung von etwa 890 T€ abschließen, was in direktem Zusammenhang mit den Mehraufwendungen im Produkt 363 10 (s.o.) zu betrachten ist.

Die Verbesserung setzt sich zusammen aus Minderaufwendungen im Bereich der Heimerziehung (ca. 920 T€), der Vollzeitpflege (rd. 70 T€) sowie höheren Transferaufwendungen hauptsächlich bei intensivpädagogischen Einzelbetreuungshilfen (ca. 100 T€).

Sonstige Leistungen/Aufgaben (369 10):

Es wird eine Verbesserung von ca. 20 T€ erwartet: Verbesserungen im Bereich des stationär betreuten Wohnens (355 T€) und Unterbringung von Müttern mit ihren Kind nach § 19 SGB VIII (100 T€) stehen deutlich höhere Erstattungspflichten an andere Jugendämter (340 T€), höhere Inobhutnahmen (55 T€), steigende Fallzahlen bei den begleiteten Umgängen sowie ein Rückgang bei den Sozialleistungen (jeweils 20 T€) gegenüber.

Kostenerstattung von und an andere Jugendämter (363 10, 364 01, 369 09, 369 10):

Die Zuständigkeit in der Jugendhilfe richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der sorgeberechtigten Elternteile gemäß § 86 ff. SGB VIII. Wechseln die sorgeberechtigten Eltern ihren Wohnort wird grundsätzlich das neue Jugendamt für die Hilfe zuständig (Ausnahmen: z.B. § 86 Abs. 5, 6 SGB VIII). Aufgrund der mit den einzelnen Hilfen verbundenen hohen Aufwendungen beträgt die Bearbeitungszeit von Übergaben je nach Komplexität und Arbeitsbelastung der beteiligten Jugendämter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren. Umzüge von Eltern sind darüber hinaus naturgemäß nicht planbar. Seit dem Haushaltsjahr 2025 werden Erträge und Aufwendungen der Kostenerstattung aufgrund der landesseitigen Änderungen der Finanzstatistik über die Produkte 363 10, 364 01, 369 09 und 369 10 verbucht.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Meldungen wird von Ertragssteigerungen in Höhe von ca. 460 T€ ausgegangen, den Mehraufwendungen von 1.240 T€ gegenüberstehen. Die Mehraufwendungen sind auf Erstattungsansprüche anderer Jugendämter aus Vorjahren in der Verjährungsfrist zurückzuführen.

Da noch Erstattungsansprüche eingehen können, besteht ein Haushaltsrisiko.

Insgesamt wird zur Zeit von einer Verschlechterung bei den Kostenerstattungen von 780 T€ ausgegangen, die sich wie folgt zusammensetzt:

		Ertrag		Aufwand	
Produkt		HH 2025	vor. Ergebnis	HH 2025	vor. Ergebnis
363 10	Hilfen zur Erziehung < 18	5.440.000 €	5.900.000 €	2.000.000 €	2.900.000 €
364 01	Eingliederungshilfe	50.000 €	50.000 €	0 €	0 €
369 09	Hilfen für junge Volljährige	500.000 €	500.000 €	260.000 €	260.000 €
369 10	Sonstige Leistungen/Aufgaben	10.000 €	10.000 €	10.000 €	350.000 €
	Summe:	6.000.000 €	6.460.000 €	2.270.000 €	3.510.000 €
	Differenz:	460.000 €		1.240.000 €	
	Überplanmäßige/r Aufwand:	780.000 €			

Die in der Tabelle aufgeführten Änderungen sind in den Erläuterungen zum jeweiligen Produkt im Gesamtergebnis berücksichtigt.

Tagespflege (361 01):

Es wird eine Verbesserung in Höhe von ca. 210 T€ erwartet, die im Aufwand auf nicht besetzte Stellenanteile im Bereich der Vertretungsstützpunkte (137 T€), der Qualifizierung von Tagespflegepersonen (22 T€) sowie der Erstattung von Elternbeiträgen (15 T€) zurückzuführen ist. Auf der Ertragsseite ergibt sich im Weiteren eine Verbesserung von rd. 36 T€.

Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder (365 01):

Es wird von einer Verbesserung in Höhe von rd. 1.480 T€ ausgegangen. Zum einen wurden eingeplante Einrichtungen/Gruppen später als geplant, mit weniger Kindern oder gar nicht in Betrieb genommen (ca. 1.350 T€), zum anderen sind auf der Basis des 1. Halbjahres steigende Elternbeiträge (130 T€) zu erwarten.

Klassenassistenzen (242 02):

Der Kreis hat ein infrastrukturelles Angebot der Klassenassistenten für die Matthias-Hagen-Schule sowie an 5 ausgewählten Grundschulen im Gemeindegebiet Kall und der Stadt Mechernich im Rahmen von drei Losen im offenen Verfahren ausgeschrieben (s. V 717/2025).

Das Projekt begann am 27.10.2025 und endet am 31.07.2027. Seitens des Kreises besteht eine einseitige Verlängerungsoption um jeweils ein Schuljahr bis maximal zum 31.07.2029. Für das Haushaltsjahr 2025 wird von Aufwendungen in Höhe von ca. 580 T€ ausgegangen.

In der Summe (gerundet) ergibt sich somit folgender überplanmäßiger Aufwand:

Produkt		Verschlechterung	Verbesserung
341 01	Unterhaltsvorschuss		70.000 €
363 01	Erziehungsberatung	70.000 €	
362 01	Kinder -und Jugendarbeit	38.000 €	
369 07	Jugendsozialarbeit		15.000 €
362 03	Allgemeine Förderung der Erziehung		18.000 €
369 08	Schulsozialarbeit	307.000 €	
363 09	Ambulante Hilfen zur Erziehung	510.000 €	
363 10	Hilfen zur Erziehung (stationäre/teilstationär) < 18	2.040.000 €	
364 01	Eingliederungshilfe für j. Menschen mit seel. Behinderung	1.338.000 €	
369 09	Hilfen für junge Volljährige		890.000 €
369 10	Sonstige Leistungen/Aufgaben		20.000 €
363 11	Hilfen für unbegleitete ausländischen Minderjährige	20.000 €	
361 01	Tagespflege		210.000 €
365 01	Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder		1.480.000 €
242 02	Klassenassistenzen	580.000 €	
	Summe:	4.903.000 €	2.703.000 €
	Überplanmäßige/r Aufwand/Auszahlung:	2.200.000 €	

Die Hochrechnung erfolgte anhand der aktuellen Situation. Da jedoch die Fallzahlenentwicklung weder vorhersehbar und in den meisten Fällen wegen bestehender Rechtsansprüche oder Zuständigkeitsregelungen nicht steuerbar ist, unterliegt die Hochrechnung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen deutlichen Risiken. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass seitens der Politik eine Freigabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2.500.000 € für das Budget 200 510 erteilt wird.

gez. Ramers

Landrat